



Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) (Änderung)

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Erläuterungen zu den Artikeln.....	1
3. Auswirkungen	4
3.1 Finanzielle Auswirkungen.....	4
3.2 Personalpolitische Auswirkungen	5
3.3 Auswirkungen auf die Gemeinden.....	5
3.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft	5
4. Antrag.....	5

Vortrag des Generalsekretariats an den Erziehungsdirektor zur Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) (Änderung)

1. Zusammenfassung

Die Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV; BSG 430.251.1) wird im Rahmen der Änderung des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) und der Änderung der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) in gewissen Bereichen angepasst. Nachfolgend werden die wichtigsten Neuerungen, die auf den 1. August 2014 in Kraft treten, aufgezeigt:

- Neu können Klassenhilfen gemäss LAG angestellt werden. Auf der Ebene Direktionsverordnung werden die Anstellungsbedingungen der Klassenhilfen festgelegt.
- Die Regelungen zu den Fahrspesen werden überarbeitet und der Praxis angepasst.
- Die Einzellektionenansätze werden an die Teuerung angepasst.

Auf den 1. August 2015 hin erfolgt bei den Sondereinstufungen eine Anpassung an das neue System der Abzüge vom Grundgehalt bei nicht erfüllten Ausbildungsanforderungen (Vorstufenabzüge).

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Ingress

Der Ingress wird an die Änderungen der LAV angepasst.

Artikel 5 Entschädigung und Gehalt

Absätze 1 bis 3

Unverändert.

Absatz 4

Artikel 5 Absatz 4 legt fest, dass bei einer Dauer des Anstellungsverhältnisses von Stellvertreterinnen und Stellvertretern von mehr als einem Monat, aber weniger als einem Semester, ein Ferienanteil zur Entschädigung dazugerechnet wird. Neu wird im Artikel 9I die Anrechnung des Ferienanteils für befristete Anstellungsverhältnisse im Monatsgehalt geregelt. Daher kann Absatz 4 gestrichen werden.

Artikel 8 Stellvertretung für Schulleitungsfunktionen und für Personen, die Spezialaufgaben im Interesse der Schule wahrnehmen

Absatz 1

Unverändert.

Absatz 2

Der Begriff „Schuladministration“ wird im Randtitel und in Absatz 2 durch den neuen Terminus „Spezialaufgaben im Interesse der Schule“ ersetzt.

Artikel 9d Entschädigung und Gehalt

Absätze 1 bis 3

Unverändert.

Absatz 4

Wie bei der Regelung von Entschädigung und Gehalt der Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäss Artikel 5 Absatz 4 kann auch bei den Fachreferentinnen und Fachreferenten auf Grund des neu geschaffenen Artikels 9l die Regelung in Artikel 9d gestrichen werden, wonach ein Ferienanteil zur Entschädigung dazu gerechnet werden kann, wenn das Anstellungsverhältnis im Monatsgehalt länger als einen Monat, aber weniger als ein Semester dauert.

1.2b (neu) Anstellung von Klassehilfen

Im neuen Kapitel (Artikel 9f bis 9k) werden die Anstellungsbedingungen der Klassehilfen geregelt.

Artikel 9f (neu) Begriff

Künftig können im Volksschulbereich (v. a. Kindergarten) befristet Klassenhilfen angestellt werden. Diese sollen primär im ersten Quartal eingesetzt werden und die Lehrkräfte zu gewissen Zeiten und bei bestimmten Aktivitäten unterstützen. Die Verantwortung für die Klasse und die Unterrichtstätigkeit trägt nach wie vor die Lehrkraft; ebenso ist diese verantwortlich für die Anleitung der Klassenhilfe. Die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts ist Aufgabe der Lehrkraft und als solche nicht an die Klassenhilfe delegierbar.

Artikel 9g (neu) Einsatzmöglichkeiten und Pflichtenheft

Die Anstellung der Klassenhilfen erfolgt durch diejenige Anstellungsbehörde, welche auch für die Anstellung der Lehrpersonen zuständig ist. Die Ausbildung und/oder Erfahrung einer Person, die als Klassenhilfe angestellt wird, hat idealerweise den Anforderungen der zu besetzenden Stelle zu entsprechen. Es können aber auch Personen ohne pädagogischen Hintergrund eingesetzt werden. Die Anstellungsbehörde legt die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten und die Pflichtenhefte von Klassenhilfen fest.

Artikel 9h (neu) bis Artikel 9k (neu) Probezeit, Entschädigung und Auflösung

Bei der Regelung über den Verzicht auf eine Probezeit, die Entschädigung sowie die Voraussetzungen für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses werden die Bestimmungen für Fachreferentinnen und Fachreferenten sinngemäss übernommen.

Als Besonderheit zu beachten ist, dass die Entschädigung einer Klassenhilfe im Stundenansatz erfolgt. Das zuständige Schulinspektorat bewilligt die Anzahl Stunden für eine Klassenhilfe. Im Gegensatz zu den Stellvertreterinnen und Stellvertretern bzw. Fachreferentinnen und Fachreferenten, bei welchen die Entschädigung nach Einzellektionenansatz bei Vorliegen einzelner Kriterien in eine Entschädigung nach Monatsgehalt umgewandelt werden kann, wird eine Klassenhilfe immer im Einzellektionenansatz entschädigt.

1.2c (neu) Ferienanteil bei befristeten Anstellungsverhältnissen

Artikel 9l (neu)

Bei befristeten Anstellungsverhältnissen im Monatsgehalt, die länger als einen Monat aber weniger als ein Semester dauern, wird ein Ferienanteil an das Gehalt angerechnet. Bisher war dies für Stellvertreterinnen und Stellvertreter bzw. Fachreferentinnen und Fachreferenten separat in den Artikeln 5 Absatz 4 und Artikel 9d Absatz 4 geregelt.

Artikel 10a

Absatz 1

Es erfolgt eine Anpassung an das neue System der Abzüge vom Grundgehalt bei nicht erfüllten Ausbildungsanforderungen (Vorstufenabzüge). Gemäss Artikel 29 LAV erfolgt ein Vorstufenabzug von 10 Prozent, wenn die Ausbildungsanforderungen nicht vollständig, aber zu wichtigen Teilen erfüllt sind. Sind die Ausbildungsanforderungen in wichtigen Teilen nicht erfüllt, erfolgt ein Abzug von 20 Prozent. Diese Änderung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Absätze 2 bis 4

Unverändert.

Artikel 11 Grundsatz

Absatz 1

Neu werden sämtliche Lehrpersonen hinsichtlich ihrer Ansprüche auf Fahrkostenentschädigung gleich behandelt.

Absatz 2

Unverändert.

Absatz 3

Auch bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt eine Entschädigung erst, wenn es sich um eine Strecke von mindestens 20 Kilometern handelt. Wird die Mindestwegstrecke jedoch erreicht, werden die Kosten für die gesamte Wegstrecke übernommen. Auf eine pro rata Berechnung wird verzichtet. Diese Regelung stellt eine Anpassung an die bereits geltende Praxis dar. Neu hingegen wird definiert, welche Personen Anspruch auf ein Billet erster Klasse haben.

Absatz 4

Die Entschädigungsansätze richten sich nach Artikel 111 und 113 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1). Diese waren bisher in Absatz 3 geregelt.

Absatz 5

Gemäss heutigem Absatz 4 wird die Fahrt vom Wohnort zum ersten Schul- und Arbeitsort und vom letzten Schul- und Arbeitsort zurück zum Wohnort nicht entschädigt. Neu kann diesbezüglich die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für Zentrale Dienste der Erziehungsdirektion bei Studierenden der Pädagogischen Hochschule Bern, welche wegen Leh-

ermangel am Projekt „Einsatz von Studierenden im Schuldienst“ der Erziehungsdirektion und der Pädagogischen Hochschule Bern teilnehmen, eine Ausnahme bewilligen.

Artikel 13

Betrifft eine redaktionelle Änderung im französischen Text.

Artikel 14

Die bisherige Formulierung hat wiederholt zu Unklarheiten geführt. Aus diesem Grund wird diese Bestimmung eindeutiger formuliert. Materiell erfolgt keine Änderung.

Artikel 15 Einzelunterricht und Kleingruppen an Schulen der Sekundarstufe II, in der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung

Da in der höhere Berufsbildung und Weiterbildung der Beschäftigungsgrad neu anhand der Jahreslektionen bestimmt wird, muss Artikel 15 entsprechend ergänzt werden. Materiell bleibt die Bestimmung dieselbe.

Anhang 1

Die Einzellektionenansätze werden an die Teuerung angepasst. Die letzte Anpassung wurde im Jahr 2007 vorgenommen. Seither wurden die Grundgehälter im Rahmen der generellen Gehaltsaufstiege (Teuerung) um 4,9 Prozent erhöht. Künftig werden die Ansätze jährlich (auf den 1. Januar hin) durch die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für Zentrale Dienste an die Teuerung angepasst (gerundete Werte) und im Internet publiziert (vgl. Fussnote 1).

Im Kindergarten sowie der Primar- und der Sekundarstufe I wird für den Bereich der Fachreferentinnen und -referenten neu wieder ein Maximalansatz aufgenommen. Der Maximalansatz soll in erster Linie für die Entschädigung der schulexternen Mentoren, die sich der Begabtenförderung widmen, angewandt werden.

Neu wird ein Ansatz für die Klassenhilfen festgelegt. Eine Entschädigung ist zurzeit nur im Kindergarten (und der Primarschule) vorgesehen, da auf den weiteren Stufen vorerst keine Klassenhilfen eingesetzt werden. Der Ansatz beträgt 30 Franken pro 60 Minuten (1h).

Die bisherigen Fussnoten 1 bis 3 werden zu den Fussnoten 2 bis 4.

Die Fussnote 4 wird neu so formuliert, dass die Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen den Maximalansatz für Fachreferentinnen und -referenten höher festlegen können, sofern sie die Mehrkosten im Rahmen ihres Budgets kompensieren können.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. August 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt Artikel 10a, der auf den 1. August 2015 in Kraft gesetzt wird.

3. Auswirkungen

3.1 Finanzielle Auswirkungen

Einzig die Erhöhung der Einzellektionenansätze (Berücksichtigung der seit dem Jahr 2007 angefallenen Teuerung) hat finanzielle Auswirkungen. Diese sind aber marginal.

3.2 Personalpolitische Auswirkungen

Der Einsatz von Klassenhilfen ermöglicht, Lehrkräfte zu unterstützen und damit auch zu deren Entlastung beizutragen. Angesichts der zunehmenden Heterogenität der Gruppen und der grossen Entwicklungsunterschiede der vier- bis sechsjährigen Kinder sollen Klassenhilfen vorerst hauptsächlich für den Kindergarten ermöglicht werden.

3.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine

3.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Keine

4. Antrag

Das Generalsekretariat beantragt die Annahme der Vorlage.

Generalsekretariat

Marcel Cuttat
Generalsekretär